

Archiv 34.03  
Geschäft 2017-27  
Stauts öffentlich  
Stossrichtung 3 Verkehrsbelastung / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 7. März 2017

## **Einzelne Strassen und Wege Sanierung Bassersdorferstrasse, Einlenker Höhenstrasse Projektfestsetzung**

### **Ausgangslage**

Die Baudirektion des Kanton Zürich, Tiefbauamt, plant ab April 2017 bis Herbst 2017, die Bassersdorferstrasse zwischen Sennpünt-Strasse und Husmatten-Weg zu sanieren. Im Zuge dieser Werterhaltungsarbeiten ist die Gemeinde Bassersdorf mit der Sanierung der gemeindeeigenen Werkleitungen für Wasser und Abwasser am Projekt mitbeteiligt. Ebenfalls soll zu diesem Zeitpunkt der Einlenker der Höhenstrasse in die Bassersdorferstrasse saniert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

### **Bauprojekt Einlenker Höhenstrasse**

Aufgrund seiner heutigen Breite wird der Einlenker in die Höhenstrasse, welcher den Gehweg Bassersdorferstrasse unterbricht, verhältnismässig schnell befahren. Für die Fussgänger, Schulkinder sowie die Anwohner stellt dies eine tägliche Gefahr dar. Ebenfalls zeigten sich bei den Bestandsaufnahmen Schäden am Belag. Um diesen Konfliktpunkt zu beheben sowie gleichzeitig den Belag zu sanieren, soll der Einlenker analog der Einfahrt Bassersdorferstrasse / Schienenbühlstrasse und Klotenerstrasse / Opfikonerstrasse (mit Asphalt anstelle Pflasterung) mit Trottoirüberfahrt umgestaltet werden. Durch diesen Eingriff wird eine bessere Übersichtlichkeit erzielt sowie die Verkehrssicherheit für sämtliche Teilnehmer massiv verbessert.

Der Kredit für dieses Unterfangen wurde mittels Gemeinderatsbeschluss als Teil des kommunalen Gesamtkredits in Kompetenz des Gemeinderats am 31. Januar 2017 bereits bewilligt.

### **Projektfestsetzung**

Für die Projektfestsetzung dieses kommunalen Strassenelements ist gemäss §15 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) der Gemeinderat zuständig. Der geplante Einlenker der Bassersdorfer- in die Höhenstrasse tangiert gemäss §12 Abs. 2 StrG die Interessen der Baudirektion sowie die der Nachbargemeinden nicht. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung ist zudem gemäss §13 Abs. 1 StrG keine Mitwirkung von Dritten erforderlich, ebenso kein Einspracheverfahren gemäss §17 Abs. 5 StrG.

Der Platzbedarf für den Einlenker bleibt unverändert. Ein Landkauf respektive eine Enteignung sind somit nicht notwendig, was den Einbezug des Bezirksrats gemäss §15 Abs. 2 StrG nicht notwendig macht.

Das festgesetzte Projekt ist dem kantonalen Amt für Verkehr als verfahrensleitende Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das vorliegende Bauprojekt für die Sanierung und Umgestaltung des Einlenkers Bassersdorferstrasse / Höhenstrasse wird festgesetzt.
2. Aufgrund der unterordneten Bedeutung werden die Verfahren gemäss §12, 13 sowie 16 und 17 StrG nicht durchgeführt.
3. Das festgesetzte Projekt wird dem kantonalen Amt für Verkehr als verfahrensleitende Stelle zur Beurteilung und Genehmigung eingereicht.

### Mitteilung an:

- \_ Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Urs Günter, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (Original)
- \_ Ressortvorsteher Bau + Werke
- \_ Ressortvorsteher Finanzen + Liegenschaften
- \_ Leiter Finanzen + Liegenschaften
- \_ Bereichsleiter Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- \_ Bereichsleiter Finanzen
- \_ Strassenwesen
- \_ Akten

### Beilagen:

- \_ Plan Einlenker Höhenstrasse

### Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Michael Nauer, Tel. 044 838 85 25, michael.nauer@bassersdorf.ch